

Beschlussvorschläge der Verwaltung

für die 33. ordentliche Hauptversammlung der
CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft
in den Räumlichkeiten der Gesellschaft, Mechelgasse 1, 1030 Wien
25. August 2020, 14:00 Uhr (Wiener Zeit)



B E S C H L U S S V O R S C H L Ä G E D E R V E R W A L T U N G Z U D E N P U N K T E N D E R T A G E S O R D N U N G G E M . § 1 0 8 A K T G

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2019 samt Lageberichten, dem Corporate Governance Bericht, dem Vorschlag für die Gewinnverwendung und dem Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2019

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter <http://www.caimmo.com/de/investor-relations/hauptversammlung/> eingesehen werden.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen. Der Jahresabschluss 2019 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2019 ausgewiesenen Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Aus dem im Jahresabschluss der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2019 ausgewiesenen verteilungsfähigen Bilanzgewinn in Höhe von Euro 907.529.931,54 wird auf jede Aktie der Gesellschaft, die zum Dividendenstichtag (28. August 2020) dividendenberechtigt ist, eine Dividende von Euro 1,00 (ein Euro) ausgeschüttet und der verbleibende Teil des Bilanzgewinns auf neue Rechnung vorgetragen. Die Dividende ist am 31. August 2020 zur Zahlung fällig (Dividenden-Zahltag); Ex-Dividendentag ist der 27. August 2020.“

Hinweis

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Beschlussvorschläge hat die Gesellschaft insgesamt 98.808.336 Stückaktien ausgegeben und zwar eingeteilt in 98.808.332 Inhaberaktien und vier Namensaktien. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Beschlussvorschläge (3. August 2020) 5.780.037 eigene Aktien, die nicht dividendenberechtigt sind, sodass auf die Gesamtzahl von 93.028.299 dividendenberechtigten Aktien der Gesellschaft eine Dividende von insgesamt Euro 93.028.299,00 an die Aktionäre ausgeschüttet und der verbleibende Bilanzgewinn von Euro 814.501.632,54 auf neue Rechnung vorgetragen wird. Der Gesamtbetrag der Dividende ergibt sich somit durch Multiplikation des Betrages von Euro 1,00 (ein Euro) mit der Anzahl der Aktien der Gesellschaft, die am Dividendenstichtag dividendenberechtigt sind. Die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien kann sich bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung noch ändern. Der

Beschlussvorschlag wird in diesem Fall an die zum Zeitpunkt der Hauptversammlung bestehende Anzahl an dividendenberechtigten Aktien angepasst.

Soweit sich bis zum Tag der Hauptversammlung die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien verändert hat, wird der Beschlussvorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns dahingehend modifiziert, dass der Betrag der Dividende je Aktie unverändert bleibt, während der Gesamtausschüttungsbetrag, der in die Gewinnrücklagen einzustellende Betrag und der Betrag des Gewinnvortrags entsprechend angepasst werden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Den Mitgliedern des Vorstands der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung erteilt.“

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2019 die Entlastung erteilt.“

5. Beschlussfassung über die Vergütung für den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2019

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2019 eine Vergütung in Höhe von insgesamt Euro 309.082,19 gewährt, wobei jedes Aufsichtsratsmitglied neben dem Ersatz der Barauslagen eine jährliche Fixvergütung von Euro 30.000,00, der Vorsitzende das Zweifache und seine Stellvertreter das Eineinhalbfache der Fixvergütung erhalten. Zusätzlich zu der Jahresvergütung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für Sitzungen des Aufsichtsrats und/oder einer seiner Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 1.000,00 je Sitzung.“

Begründung:

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats setzt sich aus einem Grundbezug und davon abhängigen Zuschlägen für Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz sowie einem Sitzungsgeld je Sitzung zusammen. Der zur Beschlussfassung vorgeschlagene Betrag ergibt sich aus einem zum Vorjahr unveränderten

Grundbezug von Euro 30.000,00, der unter dem Aspekt der Angemessenheit in einer Größenordnung liegt, welche die durchschnittliche Aufsichtsratsvergütung der ATX-Emittenten sowie das Niveau der österreichischen Peer-Group berücksichtigt.

6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020

Auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

„Die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m. b. H., Wagramer Straße 19, 1220 Wien, wird zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft und den von der Gesellschaft aufzustellenden Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2020 bestellt.“

7. Wahl von einer Person in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

Beschlüsse:

- 1. „Die Zahl der von der Hauptversammlung der CA Immobilien Anlagen AG zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder wird von derzeit sieben auf zukünftig sechs Mitglieder verringert.“*
- 2. „Herr Michael STANTON, geb. am 19. September 1960, wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt, in den Aufsichtsrat der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft gewählt.“*

Begründung:

Gemäß § 10 Abs 1 der Satzung der Gesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens zwölf Mitgliedern. Die Inhaber der vier Namensaktien sind berechtigt, je ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die übrigen Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Gemäß § 88 Abs 1 AktG darf die Gesamtzahl der per Namensaktien entsandten Mitglieder ein Drittel aller Aufsichtsratsmitglieder nicht übersteigen.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus sieben von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. Hinzu kommen zwei mittels Namensaktien entsandte Kapitalvertreter und vier nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandte Mitglieder.

Die Mandate der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder Richard Gregson und Michael Stanton laufen mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung vom 25. August 2020 aus.

In der kommenden Hauptversammlung wären nunmehr zwei Mitglieder zu wählen, um die ursprüngliche Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, nur ein Mandat zu besetzen. Das zweite Mandat soll nicht nachbesetzt werden, sodass sich die Mitgliederzahl im Rahmen der durch die Satzung gezogenen Grenzen von bisher sieben auf sechs von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder reduziert, worüber vor der vorgeschlagenen Wahl abzustimmen ist.

Der nachfolgende Wahlvorschlag des Aufsichtsrats wurde auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate Governance Kodex abgegeben.

Auf die CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft ist § 86 Abs 7 AktG anwendbar.

Derzeit setzen sich die neun Kapitalvertreter (davon sieben von der Hauptversammlung gewählte und zwei mittels Namensaktien entsandte Mitglieder) aus sechs Männern und drei Frauen zusammen; unter den vier Arbeitnehmervertretern sind drei Männer und eine Frau.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde nicht erhoben, sodass es zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs 7 AktG kommt. Das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG ist mit insgesamt vier weiblichen Vertretern im Aufsichtsrat und unabhängig von dem u.a. Besetzungsvorschlag somit erfüllt.

Der Aufsichtsrat schlägt daher in Übereinstimmung mit § 10 Abs 1 der Satzung bzw. § 87 Abs 7 AktG iVm § 86 Abs 7 AktG vor, in der kommenden Hauptversammlung Herrn Michael Stanton, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung wieder in den Aufsichtsrat zu wählen und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt.

Sollte dieser Vorschlag die Zustimmung der Hauptversammlung finden, würde sich der Aufsichtsrat der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft innerhalb der bestehenden satzungsmäßigen Grenzen (höchstens zwölf Kapitalvertreter) in Zukunft aus sechs von der Hauptversammlung gewählten und zwei mittels Namensaktien entsandten Kapitalvertretern zusammensetzen. Hinzu kommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Arbeitnehmervertreter.

Der vorgeschlagene Kandidat hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, die samt dem Lebenslauf auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung des vorgeschlagenen Kandidaten keine Umstände vorliegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten,
2. der vorgeschlagene Kandidat zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen, die gemäß § 87 Abs 2a S 3 AktG seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Der Aufsichtsrat hat bei Erstattung dieses Vorschlags im Sinne von § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter und die Altersstruktur sowie die Internationalität der Mitglieder angemessen berücksichtigt.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden: Wahlvorschläge von Aktionären samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG müssen für jede vorgeschlagene Person spätestens am 18. August 2020 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 14. August 2020 zugehen müssen. Hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen wird auf die Informationen über die Rechte der Aktionäre verwiesen, die ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.

8. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik hinsichtlich der Grundsätze für die Bezüge der Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

“Die Vergütungspolitik hinsichtlich der Grundsätze für die Bezüge der Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Gesellschaft wird, wie zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der auf der Internetseite der Gesellschaft (www.caimmo.com) veröffentlicht, beschlossen.“

Begründung:

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78a (iVm § 98a AktG) zu erarbeiten (Vergütungspolitik).

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr (sowie bei jeder wesentlichen Änderung) zur Abstimmung vorzulegen. Bei CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft ist dies erstmals in der ordentlichen Hauptversammlung am 25. August 2020 erforderlich.

Die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs 1 AktG).

Gemäß § 108 Abs 1 AktG hat der Aufsichtsrat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über die Vergütungspolitik zu machen.

Der Aufsichtsrat von CA Immo hat in seiner Sitzung vom 3. April 2020 nach Aufbereitung durch den Vergütungsausschuss die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats aufgestellt und die Vergütungspolitik zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung verabschiedet.

Die Vergütungspolitik ist auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft (www.caimmo.com) zugänglich.

Wien, 3. August 2020